

25/III. 1918.

48

## Die Errichtung einer österreichischen Genossenschaftskasse.

Die Regierung hat, wie berichtet wurde, auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ernächtigungsgesetzes eine Verordnung erlassen, nach welcher zur Förderung der genossenschaftlichen Geldausgleichs- und Kreditwesen die österreichische Genossenschaftskasse mit dem Sitz in Wien errichtet wird. Mit dieser Gründung wird der Plan der Schaffung einer Institution verwirklicht, deren Wichtigkeit wiederholt betont wurde, wobei die vorbildlichen Einrichtungen in Preußen, wo eine ähnliche Anstalt schon seit dreihundertzwanzig Jahren, sowie in Ungarn, wo sie seit zwanzig Jahren besteht, vorschwebten. Eine Regierungsvorlage auf Errichtung einer Centralgenossenschaftskreditkasse ist nach einer umfassenden Enquête bereits vor zwölf Jahren vom damaligen Finanzminister Korhonski dem Abgeordnetenhaus zugänglich geworden, hat aber keine parlamentarische Erledigung gefunden, ist vielmehr von der Tagesordnung wieder verschwunden. In erster Linie wurde es als Aufgabe der Kasse bezeichnet, den gewerblichen und landwirtschaftlichen Kreditorganisationen den billigen Kredit der Notenbank zugänglich zu machen und eine Ausgleichung zwischen der Geldnachfrage und dem Geldangebot sowie eine allmähliche Stabilisierung des privaten Zinsfußes und eine Ausgleichung der in den einzelnen österreichischen Kronländern bestehenden Zinsfußdifferenzen herbeizuführen. Nach dem seinerzeitigen Entwurf hätte der Staat eine Einlage von sechs Millionen Kronen und während eines Zeitraumes von fünf Jahren von der Registrierung der Centralkasse an eine Jahresubvention von 100,000 R. zu leisten gehabt. Der Entwurf sah eine weitgehende staatliche Einflussnahme auf die Verwaltung der Kasse vor.

Nunmehr wird die Schaffung einer Genossenschaftskasse, wie bemerkt, gemäß dem Ermächtigungsgesetz vollzogen, auf Grund dessen übrigens vor einiger Zeit auch die Reform der Haftungsverordnungen und des Ausgleichsverfahrens bei Gewerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eingeführt wurde. Nach der gekennzeichneten Verordnung des Finanzministers wird der Präsident der Genossenschaftskasse vom Kaiser, die Direktoren wird der Generalsekretär von der Regierung ernannt; daneben besteht ein ebenfalls von der Regierung bestimmter Beirat (Generalausschuss); die Amtsführung führt der Finanzminister, beziehungsweise der von ihm designierte Staatskommissär. Die wesentlichsten Bestimmungen der neuen Verordnung haben wir im Abendblatt mitgeteilt. Der Staat haftet für die Verbindlichkeiten der Kasse. Er gewährt ihr eine unklare Einlage von 35 Millionen Kronen, wovon 25 Millionen Kronen in Varent und 10 Millionen Kronen in 5½ prozentiger kurzfristiger Staatsanleihe zur Verfügung gestellt werden. Es bleibt den Genossenschaften und Verbänden vorbehalten, sich an der Kasse mit Vermögenseinlagen zu beteiligen, die, ebenso wie die Einlage des Staates, für die Verbindlichkeiten haften. Während eines Zeitraumes von zehn Jahren, gerechnet vom Beginn des Jahres, in dem die Österreichische Genossenschaftskasse handelsgerichtlich protokolliert wird, gewährt ihr der Staat einen Betriebszuschuß von 200,000 R. jährlich im voraus. Der Zuschuß dient zur Bereitung der aus den eigenen Einnahmen der Österreichischen Genossenschaftskasse etwa nicht gedeckten Verwaltungs- und Betriebskosten. Ein hierauf noch vorhandener Rest hat dem Reservefonds zuzuflehen. Von dem nach dem Rechnungsschluß sich ergebenden Reinigungswinn ist 1. ein Drittel dem abgezweigten zu verwahrenden Sicherstellungsfonds für die eigenen Schuldbewilligungen der Österreichischen Genossenschaftskasse zuzuführen. Wenn und solange der Sicherstellungsfonds ein Fünftel des Nennwertes der ausgegebenen Schuldbewilligungen übersteigt,

kann seine weitere Dotierung unterbleiben; 2. ein Drittel dem Reservefonds zu überweisen; 3. auf die staatliche Einlage und die sonstigen Vermögensanlagen eine Verzinsung bis zu 5½ Prozent zu leisten. Ein etwa noch verbleibender Überschuß des Reinigungswinnes ist dem Reservefonds zuzuführen. Die Österreichische Genossenschaftskasse ist zum Betriebe folgender Geschäfte berechtigt: 1. Darlehen und sonstige Kredite zu gewähren: a) an die auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873 oder des Gesetzes vom 6. März 1906 registrierten Genossenschaftsverbände; b) an Geld- und

Kreditanstalten, deren Statuten und Geschäftsführungen den genossenschaftlichen oder gemeinwirtschaftlichen Charakter erkennen lassen und deren Verpflichtigung durch besondere Vorschriften gesattelt wird, die vom Finanzminister zu erlassen sind. 2. Folgende Geschäfte mit jedem abzuschließen: a) Gelder in laufender Rechnung, gegen Einlagebücher und Kassenscheine sowie im Giroverkehr zu übernehmen; b) Scheide, Wechsel, Warrants, Esselen und Compons sowie ausländische Zahlungsmittel zu erwerben, zu veräußern und zu beleihen; c) Darlehen gegen sonstiges Handels- und Kapital zu gewähren; d) Darlehen mit und ohne Pfandbestellung aufzunehmen sowie eigene Akzpte zu begeben; e) Wertpapiere und sonstige Wertgegenstände in Verwahrung und Verwaltung zu übernehmen; f) Vermittlungen aller Art für genossenschaftliche und gemeinwirtschaftliche Zwecke durchzuführen; g) Haftungen zu übernehmen und Kautio nen zu erlegen; h) Bücher- und Geschäftsrevisionen durchzuführen sowie Trennhandelsgeschäfte zu übernehmen. Der Abschluß der unter Punkt 2, a) bis g) angeführten Geschäfte mit Genossenschaften, die einem Verbande angehören, soll in der Regel durch Vermittlung des Verbandes erfolgen. 3. Auf Grund ihrer Darlehensforderungen gegen Genossenschaftsverbände (Punkt 1, a) oder auf Grund der ihr von solchen unter ihrer Haftung als Bürgen und Zahler abgetretenen Darlehensforderungen gegen Mitgliedsgenossenschaften und Verbände bis zur Höhe dieser Darlehensforderungen eigene Schuldverschreibungen auszugeben. Die Österreichische Genossenschaftskasse ist auch berechtigt, Schuldverschreibungen bis zum Nennbetrage von 10 Millionen Kronen auf später zu erwerbende Darlehensforderungen solcher Art auszugeben, wenn sie einen gleich hohen Nennbetrag in Barren oder in mündelnsicheren Wertpapieren mit der Widmung als Deckung dieser Schuldverschreibungen unter Mit sperre des Staatskommissärs abgesondert hinterlegt.

Der Errichtung der österreichischen Genossenschaftskasse, deren Gründung seit vielen Jahren von führenden Wirtschaftspolitikern verlangt wurde, kommt in den jetzigen Zeiten eine noch weit größere Bedeutung zu. Es ist naheliegend, daß nach dem Kriege der Kreditbedarf eine wesentliche Steigerung erfahren wird. Dem heimkehrenden Kriegsteilnehmern wird die Möglichkeit geboten sein, sich wohlzuleben Kredit zu beschaffen bei einer Anstalt, die nicht auf charitativer, sondern auf laufmännischer Grundlage aufgebaut ist. Es wird als wahrscheinlich angenommen, daß der weitauß größte Teil der gegebenen Darlehen schließlich zur Rückzahlung gelangen wird, sodass die Haftung des Staates nicht in erheblicher Weise aktuell werden dürfte. Daß die staatliche Einlage 35 Millionen beträgt, ist nebst der Tatsache des gegenüber dem Jahre 1906, in welchem die Einlage mit sechs Millionen vorgeschlagen wurde, gesunkenen Geldwertes insbesondere in den voraussichtlich erhöhten Kreditbedürfnissen begründet.